

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Johannes U [REDACTED] in S [REDACTED], Kreis
A [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Antragstellers und Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in E [REDACTED] -

gegen

1. den Landwirt Ayelt U [REDACTED] in S [REDACTED], Kreis
A [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],
2. den Schuhmachermeister Marten U [REDACTED] in I [REDACTED],
Kreis A [REDACTED],

Antragsgegner und Rechtsbeschwerdegegner,

- beide vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] in A [REDACTED] -

betreffend ein Wiederaufnahmeverfahren

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 11. Oktober 1961
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Dr. h.c. Berk und Schädel
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse
des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirtschaf-
tsachen - des Oberlandesgerichts in Oldenburg
vom 30. März 1961 und vom 5. Juli 1961 wird auf
Kosten des Antragstellers, der den Antragsgeg-
nern die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens zu erstatten hat, als unzu-
lässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 9 400 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Anerbe des am 19. Februar 1945 verstorbenen Bauern A [REDACTED] U [REDACTED] ist dessen jüngster Sohn Hermann Johannes U [REDACTED] (Antragsteller) geworden. Er wurde am 27. März 1947 auf Grund des ihm erteilten Hoffolgezeugnisses als Eigentümer des von seinem Vater hinterlassenen, im Grundbuch von S [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 311 verzeichneten Hofes eingetragen. Mit seiner Mutter und seinen Geschwistern schloß er am 23. April 1947 vor dem Notar Dr. Sch [REDACTED] in A [REDACTED] einen Erbauseinandersetzungsvertrag, in dem er sich u.a. verpflichtete, auf seine Brüder A [REDACTED] und M [REDACTED] (Antragsgegner) gewisse, näher bezeichnete Grundstücke zu übertragen.

Der Notar beantragte die Genehmigung dieses Vertrages bei dem Kreislandwirtschaftsamt in A [REDACTED]. Der Kreislandwirt teilte ihm durch Schreiben vom 29. November 1947 mit, daß der Vertrag nicht genehmigt werden könne, weil Johannes U [REDACTED] zu stark belastet sei und durch die Rückkehr seines Bruders A [REDACTED] aus der Kriegsgefangenschaft eine neue Grundlage geschaffen sei. In diesem Schreiben hieß es weiter:

"Ich bitte Sie, sich mit mir ins Benehmen zu setzen, um bei Abschluß eines evtl. neuen Vertrages die richtigen Grundlagen zu finden."

Der Antragsgegner zu 2 beantragte im Dezember 1951 bei der unteren Landwirtschaftsbehörde erneut die Genehmigung des Vertrages vom 23. April 1947. Diesem Antrag schlossen sich im Laufe des Verfahrens der Antragsgegner zu 1 und seine vier Schwestern an. Der jetzige Antragsteller machte demgegenüber geltend, daß die Landwirtschaftsbehörde dem Verträge bereits am 29. November 1947 die Genehmigung versagt habe.

Die untere Landwirtschaftsbehörde genehmigte den Vertrag durch Bescheid vom 1. August 1953. Sie vertrat den Standpunkt, bei dem Schreiben vom 29. November 1947 habe es sich nur um einen Zwischenbescheid, nicht aber um die endgültige Ablehnung der Genehmigung gehandelt und die Abtrennung von rund 10 ha Ländereien vom Hofe sei auch unbedenklich, da von einer unwirtschaftlichen Zerschlagung nicht die Rede sein könne.

Der Hofeigentümer beantragte unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens gerichtliche Entscheidung und focht auch den Vertrag wegen Irrtums an. Er beantragte damals, die Entscheidung der Landwirtschaftsbehörde aufzuheben und festzustellen, daß die Genehmigung unzulässig und der Vertrag vom 23. April 1947 unwirksam sei.

Die jetzigen Antragsgegner und ihre Schwestern beantragten die Abweisung dieses Antrages.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) erklärte den Genehmigungsbescheid vom 1. August 1953 für unwirksam.

Auf die sofortige Beschwerde der jetzigen Antragsgegner hob das Beschwerdegericht durch Beschluß vom 19. Januar 1955 die Entscheidung des Amtsgerichts auf und verwarf den von dem Hofeigentümer gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig. Es sah das Schreiben der Landwirtschaftsbehörde vom 29. November 1947 als einen Zwischenbescheid an, so daß diese nicht gehindert gewesen sei, den Vertrag vom 23. April 1947 zu genehmigen; durch die Genehmigung sei kein Recht des Hofeigentümers beeinträchtigt worden, woraus die Unzulässigkeit seines Antrages auf gerichtliche Entscheidung folge. Dieser Beschluß des Beschwerdegerichts ist rechtskräftig geworden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



In einem weiteren Verfahren (6 LwH 78/56 des Amtsgerichts Aurich = 3 WLw 51/57 des OLG Oldenburg) wurde der Hofeigentümer durch Beschluß vom 14. November 1957 (aaO Bl. 117) verurteilt, seinem Bruder A [REDACTED] die diesem in dem Vertrage vom 23. April 1947 zugedachten Grundstücke zum Erwerb anzubieten und die für seinen Bruder M [REDACTED] vorgesehenen Grundstücke an diesen aufzulassen. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsbeschwerde des Hofeigentümers wurde durch den Beschluß des Senats vom 6. Mai 1958 (V BLw 5/58) als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller betreibt nunmehr die Wiederaufnahme früherer Verfahren. Er hat am 20. Juni 1960 bei dem Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) beantragt,

1. den in den Akten des Amtsgerichts Aurich 6 LwG 3/53 ergangenen Beschluß des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 19. Januar 1955 (WLw 56/54) aufzuheben,
2. den Genehmigungsbescheid des Landkreises A [REDACTED] vom 1. August 1953 für unwirksam zu erklären,
3. festzustellen, daß die Antragsgegner keinerlei Ansprüche aus dem Vertrage vom 23. April 1947 (Nr. 132/47 der UR des Notars Dr. Sch [REDACTED] in A [REDACTED]) herleiten können.

Den Antrag zu 1 hat der Antragsteller durch Schriftsatz vom 18. Juli 1960 (GA Bl. 22/23) dahin ergänzt, daß er auch die Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 14. November 1957 in der Sache 6 LwH 78/56 und des V. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 6. Mai 1958 (V BLw 5/58) beantragt hat.

Das Amtsgericht hat sich für sachlich unzuständig erklärt und die Sache an das Oberlandesgericht verwiesen.

Der Antragsteller hat zur Begründung seiner Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren vorgebracht: Er habe zufällig vor wenigen Tagen erfahren, daß der Genehmigungsbescheid vom 1. August 1953 nicht in gehöriger Form entstanden sei und daher auch nicht wirksam geworden sein könne. Bei dem Landkreis A [REDACTED] sei nämlich ein Grundstücksverkehrsausschuß und ein Landwirtschaftsausschuß gebildet worden. In einer Protokollniederschrift sei festgelegt worden, daß Grundstücksverträge, die eine gewisse Bedeutung hätten, dem Landwirtschaftsausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden müßten. Das sei bei dem Vertrage vom 23. April 1947 nicht geschehen. Zum Beweise für seine Behauptungen berufe er sich auf die Protokolle, die er nicht habe einsehen können. Es bestehe der dringende Verdacht, daß der frühere Kreislandwirt G [REDACTED] in diesem Falle eigenmächtig und unrechtmäßig gehandelt habe. G [REDACTED] solle gerade wegen seines eigenmächtigen Handelns als Kreislandwirt abgelöst worden sein. Er habe im übrigen gegen die Eheleute P [REDACTED], den Bürgermeister K [REDACTED] und den Sachverständigen G [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft in A [REDACTED] einleiten lassen. Die Ermittlungen seien noch nicht abgeschlossen. Falls die bisherige Begründung der Restitutionsklage nicht als ausreichend angesehen werden sollte, beantrage er, das Verfahren bis zur Durchführung des Strafverfahrens ruhen zu lassen.

Die Antragsgegner haben um Abweisung des Antrages auf Wiederaufnahme der Verfahren gebeten.

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 30. März 1961 den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens insoweit als unzulässig verworfen, als er sich gegen den Beschluß des Oberlandes-

gerichts vom 19. Januar 1955 und den Genehmigungsbescheid der Landwirtschaftsbehörde vom 1. August 1953 richtete, weil die Fünfjahresfrist des § 586 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht eingehalten worden sei. Den in dieser Entscheidung übergangenen Ergänzungsantrag vom 18. Juli 1960 hat das Oberlandesgericht im Verfahren nach § 321 ZPO durch Beschluß vom 5. Juli 1961 zurückgewiesen, da in dem durch den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 14. November 1957 abgeschlossenen Verfahren nicht über die Wirksamkeit der Genehmigung entschieden worden sei, es sich in jenem Verfahren vielmehr darum gehandelt habe, ob und gegebenenfalls welche Ansprüche die Antragsgegner auf Grund des Vertrages vom 23. April 1947 nach bürgerlichem Recht gegen den Antragsteller erheben könnten, und der Beschluß vom 14. November 1957 von den geltend gemachten Wiederaufnahmegründen nicht berührt werde.

Gegen diese Entscheidungen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er seinen Antrag auf Wiederaufnahme der Verfahren weiter verfolgt.

Die Antragsgegner bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Soweit sich dieses Rechtsmittel gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 30. März 1961 richtet, folgt seine Unzulässigkeit schon daraus, daß die Rechtsmittelfrist des § 25 LwVG versäumt worden ist. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller am 7. April 1961 ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden. Hierdurch wurde die Rechtsbeschwerdefrist

gemäß § 21 Abs. 2 LwVG noch nicht in Lauf gesetzt. Die Zustellung der Rechtsmittelbelehrung ist am 28. April 1961 nachgeholt worden. Damit begann die Frist des § 25 LwVG, die am 29. Mai 1961 (der 28. Mai war ein Sonntag) abgelaufen ist. Die Rechtsbeschwerde ist aber erst am 31. Juli 1961 beim Bundesgerichtshof eingegangen, ist also verspätet eingelegt worden und deshalb unzulässig. Daran hat sich auch dadurch nichts geändert, daß der Ergänzungsbeschluß vom 5. Juli 1961 dem Antragsteller am 7. Juli 1961 zugestellt worden ist. Im Verfahren in Landwirtschaftssachen sind zwar, wenn eine Entscheidung gemäß § 321 ZPO ergänzt wird, auch die sonstigen einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Es könnte danach für den Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist der § 517 ZPO in Betracht kommen. Nach dieser Vorschrift beginnt nämlich der Lauf der Berufungsfrist gegen das zuerst ergangene Urteil mit der Zustellung der ergänzenden Entscheidung von neuem, wenn letztere innerhalb der Berufungsfrist ergangen ist. An diesem Erfordernis fehlt es hier, da der ergänzende Beschluß des Oberlandesgerichts erst nach dem Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist erlassen worden ist. Danach ist diese Frist auch bei entsprechender Anwendung des § 517 ZPO nicht gewahrt.

Gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 5. Juli 1961 ist dagegen rechtzeitig Rechtsbeschwerde eingelegt worden. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieses Rechtsmittels sind indessen auch insoweit nicht gegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. § 24 Abs. 1 LwVG scheidet daher als Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit des Rechtsmittels aus. Der Antragsteller hat ferner innerhalb der Rechtsbeschwerdebegründungsfrist nicht dargelegt, daß die angefochtenen Beschlüsse in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG angeführten Gerichte abgewichen seien und die Entscheidungen

des Oberlandesgerichts auf diesen Abweichungen beruhen. Den Vorschriften des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG genügt die Rechtsbeschwerdebegründung danach nicht.

Der Antragsteller kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde auch nicht mit Erfolg daraus herleiten, daß es sich hier um einen Sonderfall handle, dessen Bedeutung eine Entscheidung durch den Bundesgerichtshof erforderlich mache. Der Senat hat bereits wiederholt entschieden, daß selbst schwere Verletzungen des formellen und materiellen Rechts die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen vermögen, dieses Rechtsmittel vielmehr nur gegeben ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulässigkeit vorliegen. Das hat der Senat zuletzt in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1960 (V BLw 12/60, RdL 1961, 36 = MDR 1961, 309 = LM Nr. 25 zu § 24 LwVG) ausgesprochen. In dem damals entschiedenen Falle war die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde von dem Beschwerdeführer u.a. aus einer Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG hergeleitet worden. Selbst wenn also die von dem Antragsteller gerügten Verletzungen verfahrensrechtlicher Vorschriften (Versagung des rechtlichen Gehörs, unvorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts durch Mitwirkung eines abgelehnten Richters) vorliegen sollten, würdendiese Verstöße die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen vermögen.

Nach alledem mußte das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden.

Da die Rechtsbeschwerde nach dem Gesagten keine Aussicht auf Erfolg bot, konnte dem Antragsteller das Armenrecht für die Rechtsbeschwerdeinstanz nicht bewilligt werden, um das

er anscheinend in seiner Eingabe vom 24. April 1961 Nach-
suchen wollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock